

Vorschrift und Belehrung,

auf welche Art die Getränkefassionen künftigen Monats Novem-
br. dieses 1782. Jahrs zu verfassen, wann und
wie selbe einzureichen sind.

Sleichwie in vorigen, also wird auch in diesem Jahre verordnet, daß Tag der einzu-
die einzureichenden Getränkefassionen ohnnachsichtlich bis 1. Novem-
ber a. c. verfaßt, und in triplo von dem Dorfsrichter an die Dorfs-
obrigkeiten (keineswegs aber Grundobrigkeiten) so eingereicht werden sollen,
daß eine hievon dem dieseß Ort respizirenden Gefällsbeamten, die zweyte an
das k. k. Kreisamt abgegeben, und die dritte zum eigenen Gebrauch aufbehalten
werden solle. Wo hin sie ab-
gegeben wer-
den sollen.

Diejenigen einschichtigen Häuser, welche keinen einer Dorfsobrigkeit un-
terstehenden Richter haben, überreichen dagegen unmittelbar ein Exemplare
dem Gefällsbeamten, und eines an das k. k. Kreisamt; von dem sodach alle
eingelangte Fassionen präsentirt, konsignirt, und der n. o. Franksteuer-Admi-
nistrazion durch die Herren Obereinnehmer, den einzigen W. U. W. W. aus-
genommen, der sie gerade an die Administrazion abgiebt, abgeliefert werden.

Nun handelt sich vorzüglich um die Verfassung erstbemeldt einzureichen-
der Fassionen, und da hat man zu Vermeidung aller entstehen könnenden
Verwirrung; und um diese Faturung recht leicht und begreiflich zu machen,
zu verordnen für gut befunden.

Daß gegenwärtig in diesem mit 1. November a. c. zu verfassenden
Wein Fassionen von den Weinerzeugern nur die in diesem Jahr gefechnete
Weine, und zwar in dem Ort der Einkellerng angemerket werden sollen. Alle
übrige mit Aufladungspollete eingeführte junge Mostweine oder auch Masch,
dann die mit Ende Oktobr. verbliebene alte Weine aber haben nicht mehr in der
Fassion zu erscheinen.

Dieses vorausgesetzt, ergeben sich nachfolgende Beobachtungen:

1. tens, Daß sich unter der im Patent erster Abtheilung S. 26. & 27.
ausgemessenen Kontrabandstrafe Niemand, wer er immer seye, unterfangen
solle, einigen in viel oder wenig bestehenden, entweder erkauft, als Zehent ein-
gebrachten, oder als ein Almosen eingesammelten Mostwein oder Masch
von der Presse, aus dem Keller, oder auch nur aus einem Weingarten ohne
(NB. auf seinen Namen) erhobener Aufladungspollete hinwegzuführen, oder ohne
Abladpollete abzuladen und einzukellern. Dahingegen müssen

2. tens: alle erfechnete Weine (NB. nach Abschlag des Almosen und
desjenigen Zehents, welcher vor ersten November, mithin vor der Fassion ab-
genommen worden, weil selber von dem Zehentherren fatirt werden muß) mit-
hin auch jene, so vor der Fassion im Oktober noch mit Polleten verkauft wor-
den, getreulich und wahrhaft fatirt werden, weil jener Zehentwein, so nach
ersten November, mithin nach der Fassion abgenommen wird, von dem Zehent-
herren mit Aufladungspolleten verführt werden muß, und gleich all andern Weinen,
so mit Aufladungspolleten verführt werden, gegen der zurückbringenden Ablad-
pollete wieder abgeschoben wird.

3tens: Werden die Sammelgeistlichen jenen gesammelten Mostwein, den sie bis Ende Oktober in ein oder anderen Ort in ein Haus zusammen gebracht haben, in jenem Orte auch auf ihren eigenen, nicht aber des Weinverwahrers Namen, getreulich zu fatiren, und diese Fassion dem Dorfrichter zu weiterer Behandlung an dem Gefällsbeamten abzugeben haben.

Wo sonach sich

4tens von selbst versteht, daß wenn eine Obrigkeit dem im Orte selbst eingehobenen Zehent, oder die Geistlichen den gesammelten Most in einen in dem nämlichen Orte befindlichen Keller einkellern, sie keine Pollete benöthigen, sondern denselben bloß mit ihrer übrigen Fassung, oder auch ganz allein zu fatiren, auf dem aus andern Orten einführenden hingegen bey Konfiskationsstrafe die Auf- und Abladpollete zu erheben schuldig seyn sollen.

So zum Beispiel: Die Herrschaft Wilferstorf kann nur den eingehobenen Zehent aus dem Orte Wilferstorf ohne Polleten einkellern, und fatiren; — auf den aus anderen Ortschaften einführenden Zehent hingegen, muß sie auf jeden Transport insbesondere die Auf- und Abladpollete erheben; ein gleiches versteht sich auch vom Sammelmost. — Damit aber

5tens sothane Fassionen glaubwürdig verfaßt, und dessen auch das Gefäll gesichert seyn möge; so wird den Weininnhabern zugleich wiederholet, und ernstlich bedeutet, daß die Fassionen sub fide respective nobili, sacerdotali & jurata ausgefertigt, und dabey desto vorsichtiger zu Werke gegangen werden solle, als im widrigen, und bey Entdeckung eines nicht fatirten Weins kein Vorwand, Ausflucht, oder Entschuldigung, wie solche nur immer Namen haben möge, angenommen, sondern ein derley verschwiegener Wein ohne weiterer Rücksicht in Kommissum gezogen werden wird. Nichtweniger hat

6tens: jede Parthey, sie wohne auch wo sie wolle, ihren gesamt erfekshneten jungen Wein in dem Ort, wo er eingekellert worden, bey der Ortsobrigkeit unausbleiblich zu fatiren. Wenn aber jemand

Von Verkauf eines erfekshneten Weins sowohl in- als außer Land.

7tens einen Wein oder Most an einen inn- oder ausländischen Käufer verkauft, oder auch nur behandelt, solchen Wein hingegen annoch zur Fassionszeit in seinem Keller in Verwahrung liegen hätte, ohne daß selber mit erhobener Auf- und Abladpollete ihm Verkäufer ab- und dem Er Käufer zugeschrieben worden wäre; so komme ein derley Wein nicht von dem Er Käufer, — sondern Verkäufer und Kellerinhaber um so gewisser zu fatiren, als solches Getränk erst bey der Verführung demselben abgeschrieben, in Unterlassungsfall aber ohne Rücksicht in Kommissum gesprochen werden wird. Und ungeachtet

Von Verkauf an die Senstfelder.

8tens: einige Weinbauer hierlandes an verschiedene Partheyen, sonderheitlich aber an die Senstfelder den unausgepreßten Masch gleich von dem Weingarten zu verkaufen pflegen, auch allschon in dem Franksteuerpatent erster Abtheilung §. 26. & 27. vorgeschrieben ist, daß kein derley Masch ohne Auf- und Abladpollete verführet werden solle; so wird dennoch gegenwärtig neuerdings kundgemacht, daß unter ganz unvermeidlicher Kontrabandstrafe kein derley Masch ohne obgedachter Pollete verführet werden solle.

Wo man aber auch anderer Seits die Gefällsbeamten anweisen wird, daß denenselben, weil 1 Eimer unausgepreßter Masch allemal an Most weniger abwirft, anstat 10 Eimer Masch, nur 8 Eimer Most u. s. w. in die Pollete gesetzt werden solle. Daferne aber

9tens ein oder der andere Weininnhaber vor der von dem Gefällsbeamten beschehenden Kellervisitation einen neu erfekshneten Wein, es sey viel oder wenig, unter den alten vermischen wolle; so hätte derselbe ein solches mit Bemerkung der vermischen wollenden Gebunden dem betreffenden Franksteuer = Filial-einnehmer oder Adjunkten (nicht aber Ortsmanipulanten, bey welchen die Anmeldung ohne Nutzen ist) vorherzu anzeigen, und eine hierzu eigends bestimmte Erlaubnispollete ohnentgeltlich zu erheben, ohne welcher die bewirkte Ver-

Vermischung gefegwidrig angesehen, und nach Maaßgab des Patents geahndet werden wird.

Und gleichwie aufs Lager und die Füll ohnehin jedwedem die Abschreibung in natura geschieht; so hat man hier noch sonderheitlich erinnern wollen, sich nicht wie einige im vorigen Jahre zu ihrem grossen Schaden gethan, befallen zu lassen, von ihrer Fassung einen Theil unter dem Vorwande der benötigenden Fülle und des Lagers von der Fassung abzuschlagen, weil ein solch vorenthaltener unfatirter Wein ohne Nachsicht in Kommissum verfallt.

10tens Was hingegen den hierlandes erzeugt werdenden Aepfel- und Birnmost, welcher nicht wie der Wein zu gleicher Zeit, sondern nach Gutbefund des Eigenthümers, und der Reife des Obstes gemacht wird, betrifft; so werden die Erzeuger derley Obstmostes lediglich auf die Vorschrift des höchsten Franksteuerepatentes S. 50. verwiesen, vermög welchen sie ihre doppelte Fassungen zu verfassen, eine davon an ihre betreffende Stadt- oder Dorfsobrigkeit, die zweyte aber an dem nächst befindlichen Gefällsbeamten ohne weitem Verschub abzugeben, und sich dabey aller Verlässlichkeit und Treue um desto mehr zu gebrauchen haben, als in dem Falle, wo bey der Visitirung ein ganz oder nur zum Theile verschwiegener Most gefunden würde, solcher samt dem Gebünde in Kontraband verfallen solle. Deme wird aber dieses Jahr noch beygerücket, daß obschon die aus den ausgepreßten Trebern mit Aufgießung des Wassers sogenannte Stoffsäure zur Nahrung des Erzeugers steuerfrey ist; so muß dieselbe dennoch bey unvermeidlicher Kontrabandstrafe so, wie aller übrige Obstmost ohne Ausnahme fatiret werden; die Franksteuerbefreyung selbst aber erstreckt sich blos auf jene wirkliche Stoffsäure, die in Bodungen, oder in solchen Fässern, wo ein Boden ausgeschlagen ist, aufbehalten wird; aller übrige gute oder schlechtere, und zum Essig verbrauchende Obstmost unterliegt der Besteuerung. Dagegen ist

Vom Obst- und Birnmost.

11tens über einen von Wein oder Obstmost gesottenen Essig, dann Bier, Meth, Brandwein, und Rosoglio aus der Ursache keine Fassung zu verfassen, weil bey dem Essig, der versottene Wein, und Obstmost, die übrigen erwehnten Gattungen aber gleich bey der Unterzündung zu versteuern kommen. Um endlichen

Vom Essig.

12tens: sothane Fassungen verlässlicher, und zur vorgeschriebenen Zeit herein zu bekommen, und zu vermeiden, daß die Parteyen hinführo wegen ihren unrichtig, oder unterbliebenen Fassungen (gleichwie es bey der erstern mit Ende May, und der zweyten mit 11ten November 1780. geschehen,) die Schuld nicht ihren Stadt- oder Dorfschreibern oder sonst jemand beymessen, oder ihre Unwissenheit oder Abwesenheit vorschützen können; so wird zugleich den Herrschaftsbeamten, Stadt- und Marktträtthen, dann anderen Vorstehern ernstgemessenst aufgetragen, daß dieselben allen im Orte befindlichen Weinerzeugern die Fassonirung ihrer sämtlich erfeseten Weinen alsogleich kund machen, und wegen allfälliger Abwesenheit des ein oder des andern Individui, sothane Publikazion zum zweytenmal veranlassen sollen. Wonach die obrigkeitlichen Stadt- Markt- und Dorfsvorsteher, die Zahl der Gebunden und Eimer, so wie solche von den Parteyen mündlich oder schriftlich angegeben worden, um so gewissenhafter, und richtiger in quali & quanto in die Hauptfassung einzusehen haben, als im widrigen sie Herrschafts- oder Wirthschaftsbeamte, Stadt- Markt- und Dorfsvorsteher für den ihnen angemeldeten, von ihnen aber einzutragen unterlassenen Wein- oder Obstmost zu haften haben werden.

Wie diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kund zu machen.

Gleichwie aber

13tens: in dem Erzherzogthume Niederösterreich viele Ortschaften befindlich, an welchen mehrere Obrigkeiten Theil haben, und einige davon vielleicht sich mit der ihnen nicht geschehenen Publikazion ausreden könnten; so wird, um auch diesen Vorwand und Ausflucht abzuwenden, in einem solchen Orte jeder Weinerzeuger seine erfesete Weine nur bey einem, und zwar bey dem Dorfsrichter oder sonstigen Ortsvorsteher, welcher unter dem die

Dorfsherrlichkeit und Jurisdiktion ererzierenden Wirthschafts- und Herrschaftsbeamten gehört, entweder schriftlich oder mündlich anzugeben; gedachter Dorfrichter, oder Ortsvorsteher aber die zusamngeschriebene Fassionen seinen vorgesetzten Beamten, und dieser sodann obenerwehntermaßen den respizierenden Franksteuerbeamten, und betreffenden Kreisamt sicher abzugeben haben, woben jedoch nachdrücklichst erinnert wird, daß die Stadt und Markträtthe auch Dorfgerichten die abgegebenen Fassionen mit den Makularen um so gewisser kombiniren sollen, als diejenigen Weine, so aus der Fassion geblieben, wenn sie auch in Makulare angelegt zu seyn vorgezeigt würden, ohne Rücksicht salvo regressu an die schuldtragende Vorsteher in Komissum verfallen sind. Uebrigens werden

14ten: die diesseitige Gefällsbeamte unter einem belehret in Ansehung des bis 15ten Oktober a. c. erkaufte, und mit Auf- und Abladungspolleten von der Presse weg verführten Mostwein bey der Zuschreibung in das Kellerbüchel auf die nöthige Rauchsülle den Bedacht zu nehmen; wie dann auch auf gleiche Art bey dem Zehent- und Sammelmostwein, wenn selbe mit Auf- und Abladpolleten bis 15ten Oktober von der Presse weggeführt werden, wegen der Rauchsülle der ebenmäßige Bedacht genommen werden wird.

Von der Stadt Wien. Hiernach haben sich dann auch die Einwohner der Stadt Wien, sowohl Geistliche als Weltliche genau zu richten und bey Konfiskationsstrafe zu vermeiden, daß sie keinen erkaufte oder gesammelte Most ohne Auf- und Abladpollete an die Linie bringen, und ohne erhobener Abladpollete, wozu eine dreytägige Frist gewähret wird, einfellern.

Diejenigen geistliche oder weltliche Einwohner aber, welche ausser der Linie Weingärten besitzen, und ihren ersehneten Mostwein gerade aus den Weingärten ohne Pollete einführen wollen, haben von ihrem Bierteleinnehmer eine gedruckte und unterfertigte Mascheinfuhrkonsignazion zu erheben, und solche dem Fuhrknecht zu übergeben, worinn von den Linienbeamten eine jede Ladung angelegt, von den Franksteuergefällsbeamten somit nach Inhalt derenselben der Wein mit obiger Bedachtnehmung auf die rauche Sülle ins Kellerbüchel eingetragen werden wird. Diejenigen dagegen, die in oder vor der Stadt, bey dem Hause selbst, oder in Gärten Weinstöcke oder Hecken haben, und in selben Wein erzeugen, sind gleich allen anderen Weins erzeugern bey Konfiskationsstrafe zur getreuen Fassion verbunden.

Bechlossen von der kaiserl. königl. in
Franksteuersachen in N. De. aus
Landesständen zusamngesetzten
Hofkommission.

Wien den 4ten September 1782.

Johann Baptist Zahlhas.